

**Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen**

Zur Archiv-und Museumsbetreuung

schließen die Städte Blaubeuren, Schelklingen und Munderkingen ein-

ZWECKVERBAND

nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBL.S.408) und vereinbaren nach § 6 dieses Gesetzes nachstehende

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Blaubeuren, Schelklingen und Munderkingen bilden unter dem Namen "Archiv-und Museumsbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen" einen Zweckverband.
- (2) Der Sitz des Zweckverbands ist in Blaubeuren.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Archiv- und Museumsbetreuung im Bereich der Verbandsmitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband wird als gemeinnützige Einrichtung geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Aufgabe und dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen**

- 2 -

§ 4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sinngemäß anzuwenden und zwar auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister des jeweiligen Verbandsmitglieds und je 3 weiteren Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (3) Die Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter.
- (4) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je ein Verhinderungsvertreter für sie, werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Hauptorgane der Verbandsmitglieder gewählt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen
 3. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Stellenplans
 4. die Feststellung der Jahresrechnung
 5. die Einstellung, Entlassung und sonstige Rechtsregelungen der Bediensteten des Zweckverbands im Rahmen des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9 bzw. Vergütungsgruppe BAT Vb

Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen

- 3 -

6. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 15.000 DM übersteigen
 7. die Entscheidung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gemäß § 12 dieser Satzung
 8. die Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
 9. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbands.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die auf 30.6. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Für die Beschlußfassung gelten die Vorschriften des GKZ und der GemO sinngemäß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte regelmäßig alle zwei Jahre neu gewählt
Zum Verbandsvorsitzenden und zu Stellvertretern sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder wählbar.
Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

**Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen**

- 4 -

(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für

1. die Ausführung des Haushaltsplans, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
2. die Einstellung, Entlassung und sonstige Rechtsangelegenheiten der Bediensteten des Zweckverbands soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
3. die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung
4. die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die für den Zweckverband nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu zählt insbesondere die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 15.000 DM im Einzelfall, sowie die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bei Beträgen bis zu 2.000 DM.

(4) Befugnisse nach Absatz 3 kann der Verbandsvorsitzende auf Beamte und Angestellte der Verbandsverwaltung (§ 8 dieser Satzung) delegieren.

§ 8

Geschäftsstelle, Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Einrichtung der zentralen Geschäftsstelle erfolgt beim Bürgermeisteramt Blaubeuren.
- (2) Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und der Kassengeschäfte kann im Einvernehmen mit der Stadt Blaubeuren deren Personal und sächliche Mittel eingesetzt werden.
- (3) Der Zweckverband kann für die Erledigung der in Abs.2 genannten Geschäfte auch eigenes Personal einstellen.
- (4) Für die entsprechend Abs.1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die entsprechend Abs.2 in Anspruch genommenen Leistungen hat der Zweckverband die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 9

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gilt § 18 GKZ.

**Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen**

- 5 -

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die für die Bereiche Archiv- bzw. Museumsbetreuung entstehenden Personalkosten werden im Verhältnis der Inanspruchnahme des Personals auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Sachkosten, die in den jeweiligen Archiven und Museen entstehen, werden von den Gemeinden direkt getragen.
- (2) Gehaltsfortzahlungen wegen Krankheit, Urlaub o.ä. werden im Verhältnis der Inanspruchnahme der Mitarbeiter umgelegt. Grundlage ist die durchschnittliche Inanspruchnahme der letzten drei Jahre. Die ersten drei Jahre ab Verbandsgründung werden zunächst im Verhältnis des jeweils angefallenen Aufwands abgerechnet; danach erfolgt die endgültige Aufteilung.
- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes können an andere Arbeitgeber gegen Kostenerstattung abgeordnet werden.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage als bewirkt, an dem das zuletzt erscheinende amtliche Bekanntmachungsorgan ausgegeben wird.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich und muß ein halbes Jahr vorher schriftlich beantragt werden.
- (2) Das Ausscheiden ist zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag zustimmt. Der Beschluß bedarf der schriftlichen Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitglieds.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat gegenüber dem Zweckverband keinerlei Ansprüche auf Kostenerstattung für erbrachte Leistungen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband den 3-fachen Betrag, bezogen auf seine Abmangelbeteiligung im Durchschnitt der letzten 3 Jahre, als Ausfallentschädigung zu erstatten.

**Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen**

- 6 -

§ 13

Änderung der Verbandssatzung/Auflösung des Zweckverbands

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen entsprechend § 6 Abs.4 dieser Satzung.
- (2) Das Personal des Zweckverbands ist von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von mind. 2/3 der Stimmen nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung.
- (4) Bei der Auflösung des Zweckverbands wird das Vermögen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Inanspruchnahme der letzten drei Jahre aufgeteilt. Die Verbandsmitglieder haben das auf sie entfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Schelklingen, den 7.Juli 1992

Für die Stadt Blaubeuren



(Hiller)
Bürgermeister

Für die Stadt Schelklingen



(Stütze)
Bürgermeister

Für die Stadt Munderkingen



(Schmid)
Bürgermeister

Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen

S a t z u n g

zur

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands
"Archiv- und Museumsbetreuung
Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen"

Auf Grund von § 6 und § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Archiv- und Museumsbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen" am 9. November 1992 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Folgender § 4a wird eingefügt:

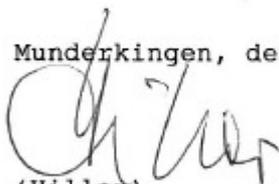
Beamte

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Munderkingen, den 9. November 1992



(Hiller)
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

**Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen**

Satzung
zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbands
„Archiv- und Museumsbetreuung
Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen“

Auf Grund von § 6 und § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 5 der Verbandsatzung hat die Versammlung des Zweckverbands „Archiv- und Museumsbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen“ am 24. April 2001 folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

Die Präambel wird neu gefasst:

Zur Archivbetreuung schließen die Städte Blaubeuren, Schelklingen, Munderkingen und Allmendingen einen Zweckverband.

§ 1

Die folgenden Paragraphen erhalten die Fassung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

Abs. 1

Die Städte und Gemeinden Blaubeuren, Schelklingen, Munderkingen und Allmendingen bilden unter dem Namen „Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen“ einen Zweckverband.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Die Worte „und Museums“ werden gestrichen.

§ 5

Verbandsversammlung

In Abs. 5 Ziff. 6 wird nach 15.000 DM eingefügt: 7.500 €

§ 7

Verbandsvorsitzender

In Abs. 3 Ziff. 4 wird nach 15.000 DM 7.500 € und nach 2.000 DM 1.000 € eingefügt.

**Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen
Satzungen**

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die für die Archivbetreuung entstehenden Personalkosten werden im Verhältnis der Inanspruchnahme des Personals auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. In Satz 2 werden die Worte „und Museum“ gestrichen.

§ 13

Änderung der Verbandssatzung / Auflösung des Zweckverbands

Abs. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 werden zu den Abs. 1, 2 und 3.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das zuletzt erscheinende amtliche Bekanntmachungsorgan ausgegeben wird. Die Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft und gleichzeitig die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Schelklingen, den 24. April 2001



(Hiller)
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schelklingen, den 24. April 2001



(Hiller)
Verbandsvorsitzender